

Vernehmlassung

Teilrevision Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV)

Vernehmlassungsfrist: 31. Mai 2025

Stellungnahmen an: Amt für Landwirtschaft, A Pro Strasse 46, 6462 Seedorf oder per Mail an: ala.vd@ur.ch

Stellungnahme zur Teilrevision Kantonale Landwirtschaftsverordnung

Rückmeldung von:

GRÜNE Uri

Mit den Änderungen zur KLWV sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.

(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Zustimmung
☒	Zustimmung mit Anpassung
☐	Enthaltung
☐	Ablehnung

Detailbemerkungen zu den wichtigsten Artikel der KLWV

Generelles / Allgemeines		
Rückmeldung:		Strukturell/Darstellung: Es ist nicht ganz klar, warum Artikel 16a ein Unterartikel von 16 ist. Wäre dies nicht als neuer Artikel 17 unter Kapitel 3 anzufügen? Inhalt: Wir erachten die Ergänzungen als sinnvoll insbesondere Einbezug der Massnahmen für den Klimaschutz und Regelung des Herdenschutzes. Etwas grundsätzliches: Bei der Strukturverbesserung fehlt aus unserer Sicht ein übergeordneter Artikel, welcher die Grundsätze der Förderung definiert. Ein Beispiel könnte der neue Art. 16 vom LW-Gesetz Luzern dienen: § 16 Grundsatz 1 Als Strukturverbesserungen kann der Kanton Massnahmen und Werke unterstützen, welche die Wirtschaftlichkeit erhalten oder verbessern, sowie: a. die nachhaltige Nutzung und die ökologische Funktionsfähigkeit des Bodens sowie die Bodenfruchtbarkeit gewährleisten b. den Boden vor Verwüstung durch Naturereignisse schützen, c. eine reichgegliederte und artenreiche Kulturlandschaft fördern, oder d. die Wertschöpfung erhöhen oder die Bewirtschaftung erleichtern. 2 Bei der Durchführung sind ganzheitliche Lösungen anzustreben, die: a. die Nachhaltigkeit der Investitionen sicherstellen und das landwirtschaftliche Einkommen verbessern, b. auf eine reichgegliederte Kulturlandschaft Rücksicht nehmen, c. die Biodiversität nicht schädigen und b. mit den übergeordneten Zielen der Agrarpolitik, der Raumordnungspolitik, der Natur- und Landschaftspolitik sowie der Klimapolitik in Übereinstimmung stehen. 3 Die Beiträge müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen. Vermutlich wäre eine Überarbeitung des Strukturleitbilds ebenfalls notwendig.
Artikel 2; Absatz 2		Erneuerung und Änderung
☒	Zustimmung	Bemerkung: Der Einbezug des Klimaschutzes in die Kantonale Landwirtschaftsverordnung ist entscheidend, da die Landwirtschaft sowohl vom Klimawandel betroffen ist als auch zu dessen Verursachern zählt. Durch Klimaschutzmassnahmen kann die Landwirtschaft ihre Treibhausgasemissionen reduzieren und sich besser an veränderte klimatische Bedingungen anpassen. Dies fördert eine nachhaltige und ressourceneffiziente Produktion, die die natürlichen Lebensgrundlagen erhält und langfristige Produktivität sichert. Zudem unterstützt es innovative Lösungen, die wirtschaftliche Chancen eröffnen und gesellschaftlichen Erwartungen an eine klimafreundliche Produktion gerecht werden. Die Abstimmung mit der Regionalpolitik gewährleistet eine kohärente Umsetzung, die zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume beiträgt.
☐	Zustimmung mit Anpassung	
☐	Enthaltung	
☐	Ablehnung	
Artikel 3		Erneuerung und Änderung
☐	Zustimmung	Bemerkung: Wir begrüssen den Zusatz "...nachhaltige...Produktion". Es fehlt jedoch die explizite Erwähnung der Biodiversität, da diese zentral für die Lebensgrundlage der Landwirtschaft ist. Ein Verlust der Arten ist erschwerend für die nachhaltige Landwirtschaft und letztendlich für unsere Lebensgrundlage. Zustimmung mit Anpassung: Die Landwirtschaft hat durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zu leisten, zur sicheren Versorgung der Bevölkerung (Produktionsauftrag), zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft) und der Biodiversität (Biodiversitätsauftrag), zur Pflege der Kulturlandschaft (Pflegeauftrag), zur dezentralen Besiedlung (Besiedlungsauftrag) und zur Gewährleistung des Tierwohls.
☒	Zustimmung mit Anpassung	
☐	Enthaltung	
☐	Ablehnung	
Artikel 4; Absatz 2 und 3		Erneuerung und Änderung
☐	Zustimmung	Bemerkung: Zustimmung mit Anpassung:

☒	Zustimmung mit Anpassung	Art. 4.1: Die Förderung <u>einer leistungsfähigen, marktgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft durch den Kanton</u> erfolgt eigenständig...
☐	Enthaltung	...und wirkt auf eine Zusammenarbeit mit anderen relevanten Akteuren und Bereichen hin.
☐	Ablehnung	Art. 4.3: ...richtet sich <u>im Minimum</u> nach den Vorgaben des Bundes. (Es ist wichtig, dass auch bei Bundesprogrammen die Möglichkeit offen gelassen wird, diese an kantonale Gegebenheiten anzupassen und/oder weiterführende Massnahmen einzubringen.)

Artikel 9; Absatz 3		Erneuerung und Änderung
☐	Zustimmung	Bemerkung: Mit der bewussten Aufnahme der Klimaschutz-Thematik in die Verordnung wäre es sinnvoll, dass zukünftig mindestens eine Person aus den Umweltverbänden in der Kommission Einsitz nimmt. Zustimmung mit Anpassung:...im Zusammenhang mit dem Strukturleitbild, dem Vollzug der Strukturverbesserung <u>sowie der ökologischen Vernetzung</u> und der Betriebshilfe.
☒	Zustimmung mit Anpassung	
☐	Enthaltung	
☐	Ablehnung	

Artikel 10; Absatz 1 (unverändert)		Erneuerung und Änderung
☐	Zustimmung	Bemerkung:
☐	Zustimmung mit Anpassung	
☒	Enthaltung	
☐	Ablehnung	

Artikel 11		Erneuerung und Änderung
☐	Zustimmung	Bemerkung: Der Kanton soll in diesem Rahmen insbesondere Projekte unterstützen, die sich der Förderung der Biodiversität und des Klimaschutzes widmen. Die Förderung von Projekten zur Biodiversität und zum Klimaschutz ist entscheidend, um die ökologische Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu gewährleisten. Solche Projekte tragen dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft an den Klimawandel zu erhöhen. Durch die Unterstützung innovativer und umweltfreundlicher Praktiken kann der Kanton eine Vorreiterrolle im Umwelt- und Naturschutz einnehmen und gleichzeitig die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe sichern. <i>Die Überschrift sollte, analog zu Art. 16a wie folgt angepasst werden: Unterstützung von Massnahmen und Projekten</i> Zustimmung mit Anpassung: ...sowie besonders <u>umweltverträgliche, klimaschonende</u> und tiergerechte Bewirtschaftungsmethoden gefördert werden.
☒	Zustimmung mit Anpassung	
☐	Enthaltung	
☐	Ablehnung	

Artikel 13a		Erneuerung und Änderung
☐	Zustimmung	Bemerkung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig, da ein konsequenter Herdenschutz dazu beiträgt, die Kollisionen zwischen Landwirtschaft und Wildtieren zu reduzieren und somit die Konflikte zu verringern. Letztendlich dient dies auch der Förderung von Biodiversität. Die Unterstützung durch Beiträge im Rahmen der Jagdverordnung oder darüber hinaus ist wichtig, um die wirtschaftliche Belastung der Landwirte zu reduzieren und den Schutz der Herden zu gewährleisten. <i>Wichtig wäre noch, durch eine übergeordnete Planung und Umsetzung den Herdenschutz strategisch und langfristig zu sichern. Dies ermöglicht eine koordinierte und effiziente Nutzung der Ressourcen und stellt sicher, dass die Massnahmen nachhaltig und wirksam sind.</i>
☒	Zustimmung mit Anpassung	
☐	Enthaltung	
☐	Ablehnung	

Kapitel 3a. Titel		Erneuerung und Änderung
☐	Zustimmung	Bemerkung:
☐	Zustimmung mit Anpassung	
☒	Enthaltung	
☐	Ablehnung	

Artikel 16a		Erneuerung und Änderung
☐	Zustimmung	Bemerkung: Die Anpassungen in diesem Artikel sind zentral und sehr begrüssenswert, da sie die klima- und biodiversitätsfreundliche Landwirtschaft fördert. Als eine der grössten Treiberinnen der Treibhausemissionen ist diese Förderung der Landwirtschaft sehr wichtig. Eine umweltfreundliche Bewirtschaftung sichert langfristig auch die Grundlagen für die Versorgungssicherheit und Verfügbarkeit der Ressourcen.
☒	Zustimmung mit Anpassung	
☐	Enthaltung	

	Ablehnung		
			Zustimmung mit Anpassung: 1. Der Kanton unterstützt <u>und initiiert</u> Massnahmen und Projekte... a) ...Erhalt und Förderung der regionalen Biodiversität, <u>der Vernetzung und</u> der... b) ... <u>Schonung</u> und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie Steigerung... c) <u>Förderung einer klimaschonenden Landwirtschaft</u> und Reduktion... <u>d) (neu) Erhalt und Aufbau von Kleinstrukturen für die Artenförderung</u> <u>e) (neu) Reduktion von Emissionen und Verlusten umweltrelevanter Stoffe</u> 2. ...Direktzahlungsverordnung und darüber hinaus <u>durch eigene Projekte und die Anordnung von Massnahmen</u> in Rahmen der bewilligen Kredite <u>sowie durch Beratung, Aus- und Weiterbildung</u>

Artikel 18		Erneuerung und Änderung	
x	Zustimmung	Bemerkung:	Meliorationen stehen teilweise im Widerspruch zum Klimakonzept des Kantons Uri "Schutz von Feuchtgebieten mit nassen Böden". Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Schutz der Feuchtgebiete Vorrang gegenüber der verbesserten landwirtschaftlichen Nutzung haben muss. Zustimmung mit Anpassung: Art. 18.1: ...zur <u>langfristigen</u> Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen, <u>der Wirtschaftlichkeit und einer biodiversitätsfreundlichen Bewirtschaftung</u> beitragen. Art. 18.2: a) Meliorationen, <u>welche mit den übergeordneten Zielen der Aararpolitik, der Raumordnungspolitik, der Natur- und Landschaftspolitik sowie der Klimapolitik in Übereinstimmung stehen</u> b) ... <u>sofern Sie nachhaltig und wirtschaftlich sind und keine Störung der regionalen Wildtierkorridore oder bedeuten</u> c) Anlagen und Massnahmen <u>zur nachhaltigen Nutzung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens sowie zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</u> <u>d) (neu) Massnahmen zur Regulierung und Wiederherstellung des Boden/Wasserhaushalts im Kulturland, ökologische Aufwertungen und Rekultivierungen.</u> Art. 18.4: d) (neu) Massnahmen zur gezielten Förderung der Biodiversität wie dem Bau von Kleinstrukturen und weiteren Förderung der Ansiedlung von Vögeln, Amphibien und <u>Säugetieren</u> Art. 18.5: ...gewährt für <u>innovative</u> Projekte <u>zur Erreichung der ökologischen und klimatischen Ziele sowie</u> zur regionalen Entwicklung (PRE).
	Zustimmung mit Anpassung		
	Enthaltung		
	Ablehnung		

Artikel 20; Absatz 1		Erneuerung und Änderung	
x	Zustimmung	Bemerkung:	Die Ergänzung „oder um die Umwelt- und Klimawirkung der Land- und Alpwirtschaft zu reduzieren“ ist sehr begrüßenswert. Sie ermöglicht die Förderung umweltfreundlicher Bewirtschaftung und somit die Unterstützung der Reduktion von Treibhausgasemissionen und Bodendegradation, fördert nachhaltige emissionsarme Technologien und stärkt die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft an den Klimawandel. Dies trägt zur Erreichung der Klimaziele und zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe bei.
	Zustimmung mit Anpassung		
	Enthaltung		
	Ablehnung		a) Zustimmung mit Anpassung: ...Strukturleitbild entspricht und <u>nachhaltig</u> wirtschaftlich konzipiert ist...

Artikel 22a; Absatz 1		Erneuerung und Änderung	
x	Zustimmung	Bemerkung:	
	Zustimmung mit Anpassung		
	Enthaltung		
	Ablehnung		

Artikel 23		Erneuerung und Änderung	
x	Zustimmung	Bemerkung:	
	Zustimmung mit Anpassung		
	Enthaltung		
	Ablehnung		